

Bundesministerium für
Arbeit und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: iii1@bmaw.gv.at

ZI. 13/1 24/38

2024-0.220.251

BG, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird

**Referenten: VP Mag. Petra Cernochova, Rechtsanwältin in Wien
Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst – ÖRAK**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

Der ÖRAK befürwortet die Digitalisierungsbestrebungen des Arbeitsmarktservice hinsichtlich des elektronischen Kommunikationssystems, erlaubt sich aber darauf hinzuweisen, dass § 46a Abs 3 und 4 AIVG tief in das bestehende Zustellrecht eingreifen und den bereits jetzt nach dem geltenden ZustG bestehenden Fleckerlteppich auf unübersichtliche Art und Weise erweitert, anstatt im Gegenteil dazu die elektronische Zustellung zu vereinheitlichen.

1. Aushebelung des § 28 Abs 4 ZustG bzw des ZustG im Allgemeinen

Gem § 21 AVG sind Zustellungen nach dem ZustG vorzunehmen. Demnach haben Behörden im behördlichen Verfahren Zustellungen nach dem ZustG vorzunehmen. Gem Art 11 Abs 2 B-VG können abweichende Regelungen zum AVG in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes *erforderlich* sind.

Weshalb im AIVG eine abweichende Zustellregelung erforderlichen sein sollte, ist nicht erkennbar und dient nicht der Rechtssicherheit.

§ 28 Abs 4 ZustG sieht klar vor, dass Zustellungen mit Zustellnachweis ausschließlich durch zugelassene Zustelldienste gem § 30 ZustG oder den Elektronischen Rechtsverkehr gem §§ 89a ff GOG zulässig sind.

Diesbezüglich gibt es strenge Regeln und Sicherheitsvorgaben, die einzuhalten sind, um einerseits rechtsgültige Zustellungen zu gewährleisten, andererseits eine vertrauliche Übermittlung sicherzustellen.

Der ÖRAK geht davon aus, dass beides auch beim elektronischen Kommunikationssystem des Arbeitsmarktservice berücksichtigt wurde, kann es aber mangels Dokumentation nicht nachvollziehen. Hier wird durch einfaches Gesetz schlichtweg ein weiterer Tatbestand zum § 28 Abs 4 ZustG hinzugefügt und das elektronische Kommunikationssystem auf eine Stufe mit dem Elektronischen Rechtsverkehr gehoben.

Bei vertiefter Betrachtung bedeutet das soviel wie, dass im Falle der Etablierung weiterer eigener elektronischer Kommunikationssysteme von anderen Behörden (zB Rechtsanwaltskammern), diese Systeme ebenfalls durch eine einfache Gesetzesänderung (zB in der RAO) die gleiche Aufwertung erfahren könnten und somit die Einschränkung des § 28 Abs 4 ZustG jegliche Relevanz verliert.

Der aufgrund der aktuellen Gesetzeslage einzig gangbare Weg ist daher die **Beantragung der Zulassung als Zustelldienst gem § 30 ZustG** für das elektronische Kommunikationssystem des Arbeitsmarktservice. Genauso wie im Übrigen jedes andere private Unternehmen, das als Zustelldienst fungieren möchte und rechtsgültige Zustellungen mit Zustellnachweis vornehmen möchte, diesen Prozess durchlaufen muss.

Zudem wird – in Abweichung zu § 28b ZustG – jeder arbeitslosen Person die Verpflichtung auferlegt, sich bei diesem bestimmten Kommunikationssystem anmelden zu müssen, obwohl das ZustG eine solche Verpflichtung gerade nicht vorsieht.

2. Zeitpunkt der Zustellung

Ebenso im ZustG geregelt ist der Zeitpunkt der Zustellung mit Zustellnachweis durch einen Zustelldienst (§ 35) sowie der Zeitpunkt der Zustellung ohne Zustellnachweis durch ein Zustellsystem (§ 36).

§ 46a Abs 4 AIVG sieht nun vor, dass eine nachweisliche Zustellung bereits dann vorliegen soll, sobald ein Dokument in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt ist. Das ist sinngemäß jene Regelung, die in § 36 Abs 4 ZustG für Zustellungen ohne Zustellnachweis vorgesehen ist.

Es ist völlig undurchsichtig, warum in diesem Fall nicht auf jene Bestimmung des § 35 ZustG für Zustellungen mit Zustellnachweis abgestellt wird, wonach eine Zustellung jedenfalls mit der Abholung als zugestellt gilt (Abs 5), andernfalls aber erst als am ersten Werktag nach der Versendung der ersten elektronischen Verständigung, wobei Samstage nicht als Werktage gelten (Abs 6).

Damit wird eine weitere **Abweichung vom bestehenden Zustellrecht** begründet, die weder notwendig, noch sachlich nachvollziehbar ist und somit auch verfassungsrechtlich bedenklich ist.



3. Sprachliche Konsistenz

Angeregt wird, auch im Zustellrecht bei einheitlichen Begrifflichkeiten zu bleiben. Das ZustG spricht von „**Zustellnachweis**“. Diese Terminologie sollte daher auch für das AIVG anstelle der genannten „Zustellbestätigung“ herangezogen werden.

4. Fazit

Der ÖRAK hält abschließend fest, dass nach jahrelangem Bestreben im Jahr 2023 durch eine Änderung des § 33 Abs 3 AVG endlich die längst überfällige Gleichbehandlung von postalischen und elektronischen Eingaben hinsichtlich der Fristenproblematik sichergestellt werden konnte (BGBl I 88/2023).

Im Sinne der Rechtseinheit und Rechtssicherheit sollte nun auch die Gleichbehandlung der bereits im ZustG unterschiedlich geregelten Zustellfristen, angegangen werden.

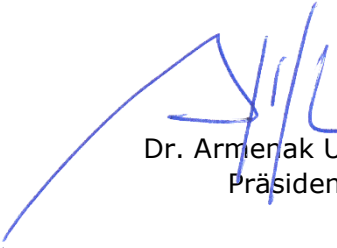
Es wäre äußerst kontraproduktiv, durch einzelne Gesetzesbestimmungen zusätzliche unterschiedliche Zustellsysteme und Zustellfristen zu schaffen, die zu unerklärlichen Ungleichbehandlungen führen.

Der ÖRAK tritt daher generell für eine Reform des Zustellrechts im Sinne einer Vereinfachung und Vereinheitlichung der Zustellfristen ein.

Der § 46a Abs 3 und 4 AIVG sollte in Hinblick auf die bereits bestehenden Regelungen des ZustG nochmals einer eingehenden Überprüfung unterzogen werden.

Wien, am 17. April 2024

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag


Dr. Armenak Utudjian
Präsident

